

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 1. Juli 2025

| | | |
|---------------|---|------------------|
| Titel | Erneuerungswahlen Gemeindebehörden 2026, Amtsdauer 2026-2030, Terminplan | |
| Beschluss-Nr. | 175 | |
| Reg.-Nr. | 1.03.6 | Kommunale Wahlen |
| Versand | 7. Juli 2025 | |

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Mit Beschluss-Nr. 148 vom 3. Juni 2025 hat der Gemeinderat den 1. Wahlgang auf den 8. März 2026 und einen allfälligen 2. Wahlgang auf den 14. Juni 2026 festgelegt.

Gemäss Art. 7 GO i.V.m. § 40 GPR werden an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren (2026-2030) gewählt:

- 6 Mitglieder des Gemeinderats (inkl. Gemeindepräsidium, exkl. Schulpräsidium)
- 7 Mitglieder der Schulpflege (inkl. Schulpräsidium, mit Einsitz im Gemeinderat)
- 7 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (inkl. Präsidium)
- 4 Mitglieder der Sozialbehörde

Gemäss Art. 6 Kirchgemeindeordnung wird an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren (2026-2030) gewählt

- 7 Mitglieder der evang.-ref. Kirchenpflege (inkl. Präsidium)

Die Wahl der Mitglieder der Kommission Tiefbau und Werke erfolgt nach Art. 25 Ziff. 2a GO durch den Gemeinderat.

Die Erneuerungswahlen werden am 10. Oktober 2025 mit amtlicher Publikation angeordnet. Der Amtsantritt für die Legislaturperiode 2026-2030 erfolgt per 1. Juli 2026 bzw. im Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung.

Wahlverfahren Politische Gemeinde Hombrechtikon

Gemäss Art. 6 GO ist der Gemeinderat die wahlleitende Behörde und das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Erneuerungswahlen werden laut Art. 8 Abs. 1 GO mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt. Die Gemeindeordnung sieht für die Erneuerungswahlen keine stille Wahl vor.

Wahlverfahren evang.-ref. Kirchenpflege Stäfa-Hombrechtikon

Gemäss Art. 6 Abs. 2 a der Kirchgemeindeordnung werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gibt es mehr Kandidierende als freie Sitze, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind, zum Einsatz. Gemäss Art. 160 Abs. 2 der Kirchenordnung des Kantons Zürich sind stille Wahlen ausgeschlossen.

Einreichen der Wahlvorschläge

Für eine Kandidatur in einem Behördenamt der politischen Gemeinde ist ein Wahlvorschlag beim Gemeinderat Hombrechtikon einzureichen. Auf jedem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind und jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf

höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR). Zudem muss jeder Wahlvorschlag von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter bzw. eine Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Die Fristen für die Einreichung entnehmen Sie dem untenstehenden Terminplan oder dem Wahlvorschlagsformular, welches Sie ab 10. Oktober 2025 auf der Webseite oder am Schalter der Abteilung Präsidiales beziehen können.

Terminplan 1. Wahlgang

| Datum | Aktivität |
|--------------------|---|
| Fr., 10. Okt. 2025 | Amtliche Publikation der Wahlanordnung und Beginn des Vorverfahrens mit Ansetzung der Frist von 40 Tagen für die Einreichung der Wahlvorschläge |
| Mi., 19. Nov. 2025 | Ablauf der 40-Tage-Frist |
| Di., 25. Nov. 2025 | Publikation der Wahlvorschläge mit 7-tägiger Nachfrist für Änderungen der Vorschläge oder die Einreichung neuer Wahlvorschläge |
| Di., 2. Dez. 2025 | Ablauf der 7-tägigen Nachfrist |
| Fr., 5. Dez. 2025 | Publikation der definitiven Wahlvorschläge |
| Mo., 15. Dez. 2025 | Unterlagen an Druckerei |
| Fr., 19. Dez. 2025 | Definitiver Druckauftrag Druckerei |
| Di., 23. Dez. 2026 | Letzter Termin Auftragserfassung VOTING |
| Mo., 12. Jan. 2026 | Import der Stimmregisterdaten |
| Mi., 14. Jan. 2026 | Material bei Abraxas (Hombrechtikon) resp. Print Center ZH (Stäfa) |
| Fr., 13. Feb. 2026 | Amtliche Zustellfrist |
| So., 8. März 2026 | Erneuerungswahlen 2026 – 2030; 1. Wahlgang |
| Mo., 9. März 2026 | Amtliche Publikation Wahlergebnisse und ev. Anordnung 2. Wahlgang |
| Mo., 16. März 2026 | Ergebnisse rechtskräftig |

Terminplan allfälliger 2. Wahlgang

| Datum | Aktivität |
|----------------------|--|
| Mo., 9. März 2026 | Amtliche Publikation der Wahlanordnung 2. Wahlgang und Beginn Frist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge oder Rückzug gültige Wahlvorschläge |
| Mi., 18. März 2026 | Ablauf Frist |
| Fr., 27. März 2026 | Info über Wahlvorschläge 2. Wahlgang |
| Mi., 8. April 2025 | Unterlagen an Druckerei |
| Fr., 14. April 2025 | Definitiver Druckauftrag Druckerei |
| Fr., 10. April. 2026 | Letzter Termin Auftragserfassung VOTING |
| Mo., 20. April. 2026 | Import der Stimmregisterdaten |
| Mi., 22. April 2026 | Material bei Abraxas (Hombrechtikon) resp. Print Center ZH (Stäfa) |
| Fr., 22. Mai 2026 | Amtliche Zustellfrist |
| So., 14. Juni 2026 | Erneuerungswahlen 2026 – 2030; 2. Wahlgang |
| Mo., 15. Juni 2026 | Amtliche Publikation Wahlergebnisse und ev. Anordnung 2. Wahlgang |
| Mo., 22. Juni 2026 | Ergebnisse rechtskräftig |

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

Gemeindeordnung (GO)

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa Hombrechtikon

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Terminplan wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.
3. Protokollauszug an:
 - Präsidien Ortsparteien (per Mail)
 - Bezirksgemeinden (per Mail)
 - Evang.-ref. Kirchenpflege Hombrechtikon (per Mail)
 - Gemeindebehörden (per Mail)
 - Arbnora Tafa, Gemeindeschreiberin (Pixas)
 - Sujin Suthagaran, Stv. Gemeindeschreiber (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa
Gemeindeschreiberin